

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Schütz, Sylvia Bruns, Dr. Marco Genthe und Horst Kortlang (FDP)

Parameter für die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Schütz, Sylvia Bruns, Dr. Marco Genthe und Horst Kortlang (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 29.09.2020

Wie aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in der Drucksache 18/1867, den sich der Landtag in seiner 27. Sitzung am 24.10.2018 durch Beschluss zu eigen gemacht hat, hervorgeht, erwartet der Landtag, „bis zum 31.12.2020 abschließend über die neuen Berechnungsparameter für die Finanzhilfen unterrichtet zu werden“. Die Landesregierung soll demnach bis Ende des Jahres die Grundlagen zur Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft darlegen (Drucksache 18/4950).

In § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes heißt es, die Finanzhilfe werde als „Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten“ gewährt.

Ein Parameter des bisherigen Berechnungssystems sind die „Stundensätze“. Sie wurden 2007 in § 150 Abs. 3 NSchG festgelegt und bis heute fortgeschrieben. Die ursprünglichen und die bis zum Schuljahr 2019/20 fortgeschriebenen Stundensätze sind:

für Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen:

Schulform	Stundensatz 2007	Stundensatz 2019/20
Grundschulen	1 680 Euro	2206,64 Euro
Hauptschulen	1 712 Euro	2248,66 Euro
Realschulen	2 009 Euro	2638,77 Euro
Oberschulen	1 968 Euro	4678,69 Euro
Gymnasien	2 373 Euro	3166,87 Euro

für Lehrpersonal an berufsbildenden Schulen:

Lehramt	Stundensatz 2007	Stundensatz 2019/20
Theorielehrkräfte	2 308 Euro	3031,49 Euro
Fachlehrer	1 885 Euro	2475,89 Euro
Fachpraxislehrer	1 333 Euro	1750,86 Euro

Ein weiterer Berechnungsparameter sind die „Schülerstunden“, die schulformbezogen in Anlage 1 der FinHVO festgelegt werden. Diese entsprechen dabei nicht den Daten, die das Kultusministerium jährlich in der Veröffentlichung „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“ beim Verhältnis von Schülerzahlen zu Lehrkräfte-Ist-Stunden benennt (vgl. „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“ Ausgabe 2018/19 Tabelle 18 Spalten 1 und 4).

Ebenso weichen diese in der FinHVO festgelegten Daten von denen in der Statistik der Landes-schulbehörde zur Unterrichtsversorgung ab. In einzelnen Fällen ergibt sich hier bei einer Unterrichtsversorgung von mehr als 100 % für die Ist-Schülerstunden der Schule ein geringerer Wert als die gültigen Schülerstunden nach FinHVO. Dies hat zu Folge, dass selbst bei über 100 % Unterrichtsversorgung die Schule in freier Trägerschaft nicht den Maximalbetrag der Finanzhilfe pro Schüler erhält (vgl. Drucksache 18/2608).

In der FinHVO sind die Schülerstunden für die Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung seit 2016 auf 3,90 (für Lehrpersonal) und 1,81 (für pädagogische Mitarbeiter) festgesetzt, weil mangels ausreichender Anzahl von Schulen in kommunaler Trägerschaft keine belastbaren Vergleichswerte im öffentlichen Schulwesen ermittelt werden können.

1. Welche Kostenarten zählen nach Ansicht der Landesregierung zu den im Niedersächsischen Schulgesetz in § 149 Abs. 1 benannten „laufenden Betriebskosten“ (bitte Kostenarten möglichst detailliert auflisten)?
2. Mit welchen Parametern wurden diese Zahlen der Stundensätze 2007 berechnet? Um die Berechnung nachvollziehen zu können, bitten wir um die Nennung der Formeln und der Zahlen, die für die Parameter eingesetzt wurden, sowie der Quellen, aus denen diese Zahlen stammen.
3. Wann wurde seit 2007 jeweils überprüft, ob die fortgeschriebenen Stundensätze den Werten entsprechen, die bei einer Neuberechnung mit den 2007 verwendeten Formeln entstehen würden? Welche Zahlen wurden jeweils für die Parameter eingesetzt, und welches sind die Quellen, aus denen diese Zahlen jeweils stammen?
4. Auf welcher Datengrundlage und mit welcher Formel wurden die Zahlen zum Parameter „Schülerstunden“ bei ihrer letzten Aktualisierung 2016 berechnet? Welches konkrete Zahlenmaterial wurde hierzu verwendet?
5. Wie begründet die Landesregierung, dass die „Schülerstunden“ nach FinHVO nicht den Daten, die in der jährlichen Veröffentlichung des Kultusministeriums „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“ genannt werden (Schülerzahlen im Verhältnis zu Lehrkräfte-Ist-Stunden), entsprechen?
6. Wie begründet und bewertet die Landesregierung, dass es Fälle gibt, in denen bei einer Unterrichtsversorgung von mehr als 100 % die Ist-Schülerstunden der Schule geringer sind als die gültigen Schülerstunden nach FinHVO und die Schule in freier Trägerschaft folglich nicht den Maximalbetrag der Finanzhilfe pro Schüler erhält? Welche Maßnahmen zur Veränderung hält die Landesregierung hier für angemessen?
7. Werden für die Berechnung der Stundensätze und Schülerstunden der Förderschulen in freier Trägerschaft die gleichen Parameter und Datengrundlagen herangezogen, wie sie für die anderen Schulformen Anwendung finden?
8. Wie werden zukünftig angesichts nicht ausreichender Anzahl von Schulen in kommunaler Trägerschaft in diesem Bereich die Schülerstunden für die Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung ermittelt?

(Verteilt am 13.10.2020)